



## Neues zur Lohn- und Gehaltsabrechnung ab 2012

### Inhaltsverzeichnis

I. Steuerfreie Zuwendungen an Arbeitnehmer Sachbezüge.....	1
II. Pauschal versteuerte Zuwendungen an Arbeitnehmer .....	2
III. Mit attraktiven Arbeitgeberleistungen Lohnsteuer und Sozialabgaben senken .....	2
IV. Verdienstgrenzen bei Aushilfslohn / Rentnern / Familienversicherung.....	3
V. ELStAM und ELENA.....	4
VI. Neues Tätigkeitsmerkmal.....	4
VII. PKW-Nutzung (1%-Regelung und Unfallkosten).....	5
VIII. Wechsel in die private Krankenversicherung, 1 + 1 Regel.....	5
IX. Einheitlicher Abgabetermin für Beitragsnachweis an Krankenkassen .....	5
X. Checkliste zum Jahreswechsel 2011/2012 .....	6
XI. Kanzleihinweise.....	6

### I. Steuerfreie Zuwendungen an Arbeitnehmer

#### Sachbezüge

Freibetrag für Rabatte	1.080,00 Euro
Freigrenze für Sachbezüge/ Sachgeschenke mtl. (Gutscheine)	44,00 Euro

**Hier ist eine Änderung evtl. schon im Laufe des nächsten Jahres geplant über die wir Sie nach Bekanntgabe selbstverständlich umgehend informieren werden.**

#### Diverse

Freigrenze für Kundengeschenke pro Person/Jahr	35,00 Euro
Freigrenze für Mitarbeitergeschenke für besondere Anlässe z.B. Hochzeit, Geburtstag usw.	40,00 Euro
Freigrenze für Betriebsveranstaltungen pro Person/höchstens 2 x pro Jahr	110,00 Euro
Pauschale Fehlgeldentschädigung mtl. für Kassendienst „Mankogeld“	16,00 Euro
Arbeitgeberdarlehen, zinslos bis	2.600,00 Euro

#### Zuschläge für Nacht-, Sonntags- und Feiertagsarbeit

Begünstigte Arbeitszeiten	Steuerfreie Zuschläge
Arbeit am 24.12. ab 14.00 Uhr, am 25.12., 26.12. und 01.05.	bis zu 150 % vom Grundlohn
Arbeit an weiteren gesetzlichen Feiertagen und am 31.12. ab 14.00 Uhr	bis zu 125 % vom Grundlohn
Sonntagsarbeit	bis zu 50 % vom Grundlohn
Nacharbeit von 20.00 bis 6.00 Uhr	bis zu 25 %

	vom Grundlohn
Nacharbeit von 0.00 bis 4.00 Uhr	bis zu 40 % vom Grundlohn

Der erhöhte Prozentsatz für Nacharbeit zwischen 0.00 und 4.00 Uhr gilt nur, wenn die Nacharbeit vor 0.00 Uhr aufgenommen wurde.

Seit dem 01.07.2007 sind die oben genannten Zuschläge steuerfrei bis zu einem Stundenlohn von 50,00 Euro, die Sozialversicherungsfreiheit ist jedoch auf einen Stundenlohn von 25,00 Euro begrenzt.

#### Verpflegungspauschalen

Abwesenheit	Pauschbetrag
weniger als 8 Stunden	0,00 Euro
mindestens 8 Stunden	6,00 Euro
mindestens 14 Stunden	12,00 Euro
mindestens 24 Stunden	24,00 Euro

Für übersteigende Beträge bis zu 100 % der entsprechenden Pauschbeträge ist Lohnsteuerpauschalierung (25 %) möglich.

#### Zuschüsse des Arbeitgebers für Kinderbetreuungskosten

Steuerfrei sind zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn erbrachte Leistungen des Arbeitgebers zur Unterbringung und Betreuung von nicht schulpflichtigen Kindern der Arbeitnehmer in betrieblichen und außerbetrieblichen Kindergärten oder vergleichbaren Einrichtungen.



## Kundeninfo für Arbeitgeber und Arbeitnehmer

Eine alleinige Betreuung im Haushalt, z.B. durch Kinderpflegerinnen, Hausgehilfinnen oder Familienangehörige, genügt nicht.

### Betriebliche Altersversorgung

Arbeitnehmer können bis zu 4% der Beitragsbemessungsgrenze (mtl. 5.600,00 Euro), max. jedoch mtl. 220,00 Euro/jährlich 2.688,00 Euro steuerfrei und sozialversicherungsfrei in eine betriebliche Altersversorgung einzahlen

Es gibt diverse Wahlmöglichkeiten in der betrieblichen Altersversorgung, ein Rechtsanspruch für einen bestimmten Durchführungsweg besteht für den Arbeitnehmer nicht. Die Entscheidung hierüber liegt beim Arbeitgeber.

### Berufliche Telefonkosten im Rahmen des privaten Telefonanschlusses

Erstattung 20 % des Rechnungsbetrages, max. 20,00 Euro mtl.

## II. Pauschal versteuerte Zuwendungen an Arbeitnehmer

Entfernungspauschale ab dem 1. Kilometer 0,30 Euro	15 %
Kantinenmahlzeiten	25 %
Betriebsveranstaltungen	25 %
Erholungsbeihilfen (im Rahmen der Urlaubszeiten) → für den Arbeitnehmer 156,00 Euro → für den Ehegatten 104,00 Euro → je Kind 52,00 Euro	25 %
Verpflegungszuschüsse	25 %
PC-Schenkung und Zuschüsse zu Internetgebühren	25 %
Gruppenunfallversicherung → Höchstbetrag im Kalenderjahr je Arbeitnehmer 62,00 Euro jährlich	25 %
Geringfügig entlohnte Beschäftigungen /Aushilfslohn	
- Höchstbetrag mtl. Durchschnitt 400,00 Euro	30%
- Minijob in Privathaushalten → Option des Arbeitnehmers zur vollen Rentenversicherung möglich	12%

Arbeitnehmer können neben einer versicherungspflichtigen Hauptbeschäftigung nur einen sozialversicherungsfreien Minijob ausüben. Der zweite und jeder weitere 400,00-Euro-Job wird mit der Hauptbeschäftigung zusammengerechnet und ist in der Regel versicherungspflichtig in der Kranken-, Renten- und Pflegeversicherung. Von der Zusammenrechnung bleibt stets der zuerst aufgenommene Minijob ausgenommen. Arbeitgeber sind daher verpflichtet, ihre geringfügig entlohnten Beschäftigten zu befragen, ob weitere Minijobs ausgeübt werden.

Die Geringfügigkeitsrichtlinien sehen vor, dass Arbeitgeber sich fortwährend - nach Auffassung der Sozialversicherungsträger sogar schriftlich - beim Minijobber nach weiteren Beschäftigungen erkundigen müssen. Wird diese sogenannte Erkundigungspflicht „vorsätzlich oder grob fahrlässig“ verletzt, können Beiträge rückwirkend ab

dem Zeitpunkt der Überschreitung der Geringfügigkeitsgrenze nachgefordert werden. Außerdem möchten wir darauf hinweisen, dass die Arbeitsstunden dokumentiert werden sollten.

### Geringfügige Beschäftigung / 400-EURO-Grenze im Teilmonat!

Beginnt oder endet eine regelmäßige geringfügige Beschäftigung im Laufe eines Kalendermonats, gilt für diesen die Arbeitsentgeltgrenze von 400 Euro.

Ist die Beschäftigung dagegen auf weniger als einen Monat befristet, ist von einem anteiligen Monatswert auszugehen, der wie folgt zu ermitteln ist:  
**400 Euro x Kalendertage : 30**

Sachzuwendungen an Arbeitnehmer und Nichtarbeitnehmer	30 %
---	------

Steuerpauschalierung für betrieblich veranlasste Sachzuwendungen (§ 37 b EStG):

Unter die Pauschalierungsgrenze fallen Geschenke an Arbeitnehmer (soweit sie nicht unter I aufgeführt sind) und Nichtarbeitnehmer (Geschäftspartner) und somit auch z.B. geldwerte Vorteile anlässlich des Besuchs von sportlichen, kulturellen oder musikalischen Veranstaltungen. Die Obergrenze für die Pauschalierung mit 30 % beträgt 10.000,00 Euro je Empfänger und Wirtschaftsjahr.

Nicht besteuert werden auch weiterhin Streu-Werbeartikel und geringwertige Warenproben, die nicht den Geschenkbegriff erfüllen. Sachzuwendungen, deren Anschaffungs- oder Herstellungskosten 10,00 Euro nicht übersteigen, sind als Streu-Werbeartikel anzusehen. Wird von der Pauschalierung Gebrauch gemacht, sind alle Sachzuwendungen über 10,00 Euro mit 30 % pauschal zu versteuern; die Sozialversicherung entfällt in diesem Fall bei Zuwendungen an Dritte. Allerdings gilt dies nicht für Sachzuwendungen an eigene Arbeitnehmer. Hier sind Sozialversicherungsbeiträge abzuführen.

### Sachbezugswerte 2012

	Täglich	monatlich
Verpflegung gesamt	7,23 Euro	217,00Euro
Frühstück	1,57 Euro	47,00Euro
Mittag-/Abendessen	2,87 Euro	86,00Euro
Unterkunft gesamt		206,00 Euro

## III. Mit attraktiven Arbeitgeberleistungen Lohnsteuer und Sozialabgaben senken

### Arbeitgeberdarlehen

Zur Mitarbeiterbindung besonders geeignet sind zinsgünstige Arbeitgeberdarlehen. Bis zu einer Höhe von 2.600,00 Euro können Sie Ihren Mitarbeitern ein zinsloses Darlehen gewähren.



## Kundeninfo für

## Arbeitgeber und Arbeitnehmer

Übersteigt das Kreditvolumen diesen Wert, ist der zwischen Arbeitnehmer und Arbeitgeber vereinbarte Zins mit dem marktüblichen Zinssatz abzustimmen. Liegt der vereinbarte Zinssatz unter dem Vergleichswert, handelt es sich um einen geldwerten Vorteil.

Steuerpflicht fällt an, wenn die Differenz – gegebenenfalls zusammen mit weiteren Sachbezügen – die monatliche Grenze von 44,00 Euro übersteigt.

### Aufmerksamkeiten

Sachzuwendungen an Arbeitnehmer oder deren Angehörige sind bei besonderen Anlässen (z.B. Geburtstag, Hochzeit, Kommunion, Konfirmation) bis zu 40,00 Euro brutto pro Geschenk steuer- und beitragsfrei. Zu den steuer- und beitragsfreien Aufmerksamkeiten gehören auch kostenlose bzw. verbilligte Getränke zum Verzehr im Betrieb.

### Berufliche Telefonkosten

Bei einem privaten Telefonanschluss können bis zu 20 Prozent des Rechnungsbetrages, höchstens aber 20,00 Euro monatlich erstattet werden.

### Garagenmiete

Der Arbeitgeber kann diese Kosten erstatten, wenn der Arbeitnehmer den Firmenwagen im Interesse des Arbeitgebers in einer angemieteten Garage unterstellt.

### Beihilfen

Insbesondere Erholungsbeihilfen zur Kräftigung oder Erhaltung der Gesundheit bieten Gestaltungsspielraum. Diese sind nicht steuerfrei, können aber mit 25 % pauschal lohnversteuert werden, wenn sie in Zusammenhang mit einem Erholungsurlaub gezahlt werden. Allerdings nur dann, wenn die Zahlungen die folgenden jährlichen Beträge nicht übersteigen: 156,00 Euro Arbeitnehmer, 104,00 Euro Ehemann und 52,00 Euro für jedes Kind.

### Betriebsveranstaltung

Ob Weihnachtsfeier, Sommerfest oder Betriebsausflug: Auch der Staat ist mit von der Partie und verzichtet auf Steuern und Sozialabgaben für maximal zwei Veranstaltungen im Jahr, bei denen pro Mitarbeiter jeweils nicht mehr als 110,00 Euro brutto ausgegeben werden. Die Betriebsveranstaltung muss allen Betriebsangehörigen offenstehen, eine nur für Führungskräfte vorbehaltene Veranstaltung ist keine Betriebsveranstaltung.

In die 110,00 Euro-Freigrenze sind vor allem Speisen und Getränke, Fahrt- und

Übernachungskosten sowie Eintrittskarten und Geschenke einzubeziehen. Damit ein Geschenk, welches im Rahmen der Betriebsveranstaltung gegeben wird, in die 110,00 Euro-Grenze einfließt, darf es den Arbeitgeber nicht mehr als 40,00 Euro brutto belasten. Ist es teurer, kann es mit 25 % pauschal versteuert werden.

Beträgt der Vorteil der Betriebsveranstaltung mehr als 110,00 Euro, kann der Arbeitgeber den Arbeitslohn mit 25 % pauschal versteuern, was zur Beitragsfreiheit in der Sozialversicherung führt.

### Fahrtkostenzuschüsse

Sie können jedem Arbeitnehmer einen Zuschuss in Höhe von 0,30 Euro pro Entfernungskilometer als Fahrtkostenerstattung gewähren.

Dieser Zuschuss ist vom Arbeitgeber mit 15 % pauschal zu versteuern.

### Fortbildungskosten

Übernimmt bzw. erstattet der Arbeitgeber Fortbildungskosten, stellen diese keinen Arbeitslohn dar, wenn die Maßnahmen im ganz überwiegend betrieblichen Interesse durchgeführt werden. Hat die Fortbildungsmaßnahme hingegen keinen Bezug zur konkreten derzeitigen Arbeit oder einem geplanten Positionswechsel, spricht dies für steuerpflichtigen Arbeitslohn.

Werden Fortbildungsmaßnahmen selbst organisiert, dann empfehlen wir - ein fremden Veranstaltungen vergleichbares - Programm abzuarbeiten. Im Rahmen einer Lohnsteuerprüfung dient dieses Programm zum Nachweis.

## IV. Verdienstgrenzen bei Aushilfslohn / Rentnern / Familienversicherung

### Geringfügig Beschäftigte

(Stundenzahl unbegrenzt)	400,00 Euro mtl.
Hinzuverdienst bei Arbeitslosigkeit nicht über 15 Wochenstunden	165,00 Euro mtl.

### Rentner

Hinzuverdienstgrenze für Rentner bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres	400,00 Euro mtl.
Familienversicherung	365,00 Euro mtl.

Ehegatten und Kinder von Mitgliedern der gesetzlichen Krankenversicherung sind kostenlos krankenversichert, wenn ihr eigenes monatliches Gesamteinkommen regelmäßig 365,00 Euro nicht übersteigt. Für geringfügig entlohnt Beschäftigte beträgt die Grenze weiterhin 400,00 Euro.



## Beitragssätze in der Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung

Krankenversicherung Anhebung des Beitragssatzes um 0,6 %, der allgemeine Krankenversicherungsbeitrag beträgt ab 01.01.2012 wieder (7,3 % AG-Anteil, 8,2 % Arbeitnehmeranteil)	15,5 %
Rentenversicherung	<b>19,6 %</b>
Arbeitslosenversicherung	3,0 %
Pflegeversicherung (Eltern)	1,95 %
Pflegeversicherung (Kinderlose)	2,2 %*

\* Von allen kinderlosen Mitgliedern wird ein zusätzlicher Beitrag in Höhe von 0,25% in der sozialen Pflegeversicherung erhoben. Ausgenommen hiervon sind lediglich Mitglieder, die das 23. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, vor dem 01.01.1940 geboren wurden, Wehr- oder Zivildienstleistende sind.

Der zusätzliche Beitrag ist grundsätzlich vom Mitglied zu tragen. Der Arbeitgeber leistet keinen Zuschuss.

## Insolvenzgeldumlage 2012

Die Insolvenzgeldumlage wurde zum 01.01.2011 ausgesetzt, da aufgrund der starken Erhöhung zum 01.01.2010 zum Jahreswechsel 2010/2011 noch ein Überschuss von rund 1,1 Mrd. EUR vorhanden war, der zur Abdeckung aller Ansprüche im Kalenderjahr 2011 voraussichtlich ausreichen wird.

**Für das Kalenderjahr 2012** hat das Bundesministerium für Arbeit und Soziales unter Berücksichtigung des abgeschmolzenen Überschusses einen **Umlagesatz von 0,04%** ermittelt.

Daher müssen Arbeitgeber ab Januar 2012 wieder Beiträge zur Insolvenzgeldumlage abführen.

## **V. ELStAM und ELENA**

### Am 3. Dezember 2011 wurde das ELENA-Verfahren eingestellt

Am 02.12.2011 wurde das Gesetz zur Aufhebung von Vorschriften zum Verfahren des elektronischen Entgeltnachweises (ELENA) im Bundesgesetzblatt verkündet und trat damit am 3. Dezember 2011 in Kraft. **Ab diesem Zeitpunkt entfällt die Pflicht des Arbeitgebers, monatliche Meldungen zu Entgeltdaten im ELENA-Verfahren an die Zentrale Speicherstelle zu erstatten.** Gleichzeitig werden keine Arbeitnehmerdaten mehr angenommen und alle bisher gespeicherten Daten werden unverzüglich gelöscht.

### Lohnsteuerabzug im Kalenderjahr 2012 und Einführung des Verfahrens der elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale ab 2013

Der ursprünglich im Kalenderjahr 2012 vorgesehene Starttermin für das neue Verfahren der elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale (elektronisches Abrufverfahren) und den

erstmaligen Abruf der elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale verzögert sich.

Ein Einsatz des elektronischen Abrufverfahrens ist derzeit zum **1. Januar 2013** geplant.

Bis dahin bleiben die Lohnsteuerkarte 2010 sowie die vom Finanzamt ausgestellte Bescheinigung für den Lohnsteuerabzug 2011 (Ersatzbescheinigung 2011) und die darauf eingetragenen

Lohnsteuerabzugsmerkmale (Steuerklasse, Zahl der Kinderfreibeträge, Freibetrag, Hinzurechnungsbetrag, Religionsmerkmal, Faktor) weiterhin gültig und sind dem Lohnsteuerabzug in 2012 zugrunde zu legen. Ein erneuter Antrag des Arbeitnehmers ist hierfür nicht erforderlich.

## Wegfall AGS

Der Allgemeine Gemeindeschlüssel (AGS) ist auf Lohnsteuerbescheinigungen ab dem Kalenderjahr 2012 nicht mehr anzugeben und daher für Beschäftigungszeiten ab 01.01.2012 auch nicht mehr zwingend im Lohnkonto zu erfassen.

## Steuer-Identifikationsnummer

Sofern für Ihren Arbeitnehmer keine Steuer-Identifikationsnummer vergeben wurde oder der Arbeitnehmer diese dem Arbeitgeber nicht mitgeteilt hat, ist die Übermittlung der Lohnsteuerbescheinigung weiterhin mit der eTIN zulässig.

## **VI. Neues Tätigkeitsmerkmal**

Zu den Meldepflichten der Arbeitgeber im Rahmen des Meldeverfahrens zur Sozialversicherung gehören u.a. Angaben zu ihren Beschäftigten und deren Beschäftigungsverhältnis (Tätigkeitsschlüssel). Diese fließen in die Beschäftigungsstatistik der Bundesagentur für Arbeit ein.

Im Zusammenhang mit diesem neuen Tätigkeitsmerkmal (verpflichtende Nutzung ab 01.01.2011) sind Daten notwendig, die bisher nicht zwingend bei der Einstellung von Mitarbeitern erhoben worden sind, bzw. bei langjährig Beschäftigten nicht bekannt sind. Dieser Schlüssel wird nun auf neun Stellen mit insgesamt fünf Verschlüsselungen erweitert. Außerdem wurde das zugrunde liegende Schlüsselverzeichnis der Bundesagentur für Arbeit komplett überarbeitet.

Der neue zeitgemäße neun-stellige Tätigkeitsschlüssel ist wie folgt aufgebaut:

- 1. Schlüssel: Stelle 1 bis 5 für die ausgeübte Tätigkeit (bisher drei-stellig)
- 2. Schlüssel: Stelle 6 für den höchsten allgemeinbildenden Schulabschluss
- 3. Schlüssel: Stelle 7 für den höchsten beruflichen Ausbildungsabschluss
- 4. Schlüssel: Stelle 8 für Arbeitnehmerüberlassung (ja/nein)
- 5. Schlüssel: Stelle 9 für die Vertragsform (Vollzeit oder Teilzeit, Befristung).



## Kundeninfo für Arbeitgeber und Arbeitnehmer

### Rechtsfolgen bei Nicht-Beachtung

Der Tätigkeitsschlüssel ist Bestandteil der Meldepflicht des Arbeitgebers im DEÜVMeldeverfahren.

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig eine DEÜV-Meldung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig übermittelt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 25.000,00 UR geahndet werden.

### VII. PKW-Nutzung (1%-Regelung und Unfallkosten)

Bei Gestellung eines Firmen-PKW (1% Regelung) sind Unfallkosten auf einer Privatfahrt oder z.B. bei einer - auch betrieblichen - Alkohol-Fahrt nicht mit der 1 % Regelung abgegolten. Bei Zahlung der Kosten durch den Arbeitgeber handelt es sich um einen Sachbezug mit der Folge, dass Lohnsteuer und Sozialversicherungsbeiträge abzuführen sind.

### VIII. Wechsel in die private Krankenversicherung, 1 + 1 Regel

Ein Wechsel in die private Krankenversicherung ist nach einmaligem Überschreiten der Jahresarbeitsentgeltgrenze möglich.

Folgende Voraussetzungen gibt es dazu seit **01.01.2011**

- das regelmäßige Jahresarbeitsentgelt muss die Versicherungspflichtgrenze des abgelaufenen Kalenderjahres 2011 in Höhe von 49.500,00 Euro überschritten haben und
- das voraussichtliche regelmäßige Jahresarbeitsentgelt die Versicherungs-pflichtgrenze des Kalenderjahres 2012 in Höhe von 50.850,00 Euro übersteigen.

Bei privat versicherten Arbeitnehmern beträgt der Höchstzuschuss

- des AG zu Krankenversicherung 279,23 Euro
- des AG zur Pflegeversicherung 37,29Euro

Zum regelmäßigen Jahresarbeitsentgelt in diesem Sinne gehören alle regelmäßig gezahlten Bezüge, die sozialversicherungsrechtlich Entgelt darstellen, also beitragspflichtig sind. Somit führt z.B. die Entgeltumwandlung zugunsten einer betrieblichen Altersversorgung im Regelfall zu einer Verminderung des regelmäßigen Jahresarbeitsentgelts.

Vergütungen für Überstunden und Mehrarbeit gehören nicht zum regelmäßigen Arbeitsentgelt, dagegen ist Urlaubs- und Weihnachtsgeld, das vertraglich geregelt ist, mit in die Berechnung einzubeziehen.

### IX. Einheitlicher Abgabetermin für Beitragsnachweis an Krankenkassen

Die Sozialversicherungsbeiträge müssen bis zum drittletzten Bankarbeitstag des laufenden Beschäftigungsmonats gezahlt werden.

Wichtig: Die Beitragsnachweise sind bereits mit Beginn des fünftletzten Bankarbeitstages (Null Uhr) bei der Einzugsstelle vorzulegen.

Beitragsnachweise und Fälligkeit der Beiträge für 2012

Monat	Jan. 2012	Febr. 2012	März 2012	April 2012	Mai 2012	Juni 2012
Fälligkeit des Beitragsnachweises	25.	23.	26.	24.	24.	25.
Fälligkeit der Beiträge	27.	27.	28.	26.	29.	27.

Monat	Juli 2012	Aug. 2012	Sept. 2012	Okt. 2012	Nov. 2012	Dez. 2012
Fälligkeit des Beitragsnachweises	25.	27.	24.	25.	26.	19.
Fälligkeit der Beiträge	27.	29.	26.	29.	28.	21.



### X. Checkliste zum Jahreswechsel 2011/2012

Nachfolgend finden Sie eine Übersicht ausgewählter Abschlussstätigkeiten zum Jahreswechsel 2011/2012 mit den dazugehörigen gesetzlichen Terminen und Vorgaben:

Abschlussarbeit des Arbeitgebers zum Jahreswechsel 2011/2012	Erläuterungen zum Zeitpunkt
Lohnsteuerjahresausgleich durch den Arbeitgeber	Verpflichtung zur Durchführung bei mindestens 10 unbeschränkt steuerpflichtigen Arbeitnehmern mit der Entgeltabrechnung Dezember 2011
Übermittlung der Lohnsteuerbescheinigung	Frühestens nach erfolgter Dezemberabrechnung 2011, spätestens bis 28.02.2012
Meldung an die Berufsgenossenschaft bzw. Unfallkasse	Frühestens nach erfolgter Dezemberabrechnung 2011, spätestens sechs Wochen nach Ablauf des Kalenderjahres
Ermittlung der U1-Pflicht (bei Unternehmen mit nicht mehr als 30 Arbeitnehmer)	Im Januar 2012 auf Basis des Kalenderjahres 2011 (Teilzeitbeschäftigte zählen anteilig)
Prüfung des Arbeitgeberzuschusses für privat kranken- und pflegeversicherte Arbeitnehmer	Nach Vorlage der Bescheinigung über die tatsächlich geleisteten Versicherungsbeiträge für 2011 und die voraussichtlichen Beiträge für 2012
Prüfung Resturlaub 2011 und Jahresurlaubsanspruch 2012	Vor Übernahme in das Folgejahr

### XI. Kanzleihinweise

#### Termingerechte Erstellung von Abrechnungen

An dieser Stelle möchten wir Sie darauf hinweisen, dass uns eine termingerechte und sorgfältige Erstellung Ihrer Entgeltabrechnungen nur möglich ist, wenn uns rechtzeitig alle benötigten Informationen und Unterlagen zur Verfügung stehen.

Korrekturen und Nachberechnungen bedeuten für uns einen erheblichen Mehraufwand und sind auch für Sie mit zusätzlichen Kosten verbunden, da wir Ihnen die dafür benötigte Zeit mit unserem Stundensatz in Rechnung stellen müssen.

#### Personalfragebögen

Unsere aktuellen Personalfragebögen können Sie jederzeit bequem über unsere Homepage [www.stb-hdh.de](http://www.stb-hdh.de) unter dem Punkt "Merkblätter" herunterladen.

#### Informationen Personalmanagement

Zusätzlich zu den üblichen monatlichen Auswertungen können wir Ihnen weitere Daten zur Verfügung stellen, so z. B. statistische Daten zur Gehaltsfindung in allen Branchen, die bei unserem Rechenzentrum, DATEV, gespeichert sind. Falls Sie Interesse haben, sprechen Sie uns bitte an.

Gerne stehen wir Ihnen bei Fragen - auch zu anderen Themen - zur Verfügung.

Ihre Lohnabteilung in der Kanzlei

**Heiko Brand, Steuerberater**

Nadine Schönfeld, Jasmin Potsch

Rechtsstand: Januar 2012

Alle Informationen und Angaben in diesem BranchenBrief haben wir nach bestem Wissen zusammengestellt. Sie erfolgen jedoch ohne Gewähr. Diese Information kann eine individuelle Beratung im Einzelfall nicht ersetzen.